

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses	11.11.13	11

- Personalrat: ja
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Live-Streaming einer Sitzung der städtischen Gremien

A) SACHVERHALT

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.09.2013 wurde auf Antrag der Fraktion B90/Grüne folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit eines Internetauftritts in Form eines „Livestream“ über Heiligenhafen.de zu installieren sowie eine Kostenaufstellung über die erforderliche Technik und Folgekosten zu ermitteln.“

Die Live-Übertragung einer Sitzung im Internet kann in „Eigenregie“ oder durch eine externe Produktionsfirma erfolgen. Die Sitzung würde dabei im Sitzungssaal (oder in einem anderen beliebigen Raum, der in dieser Hinsicht die technischen Anforderungen erfüllt und die notwendigen Übertragungsraten gewährleistet!) mit einer Videokamera aufgenommen werden. Diese Videokamera ist gleichzeitig mit einem entsprechenden PC verbunden, der die Aufzeichnung über einen bereits vorhandenen Breitbandanschluss (s. o.) auf einen externen Videosever im Internet überträgt (Streaming). Auf der Seite www.heiligenhafen.de würde dann lediglich ein Videoplayer eingebunden, der diese Aufzeichnung „live“ abspielt.

Bei einer externen Vergabe werden professionelles Personal und benötigte Hardware durch die Produktionsfirma gestellt. Die Kosten pro Übertragung (Sitzung) belaufen sich nach einem bereits vorliegenden Angebot auf ca. 900,- Euro brutto. Mit einmaligen Kosten für die Servereinrichtung ist in Höhe von ca. 300,- Euro brutto zusätzlich zu rechnen. Bei angenommenen lediglich 6 Sitzungen im Quartal (2 x Haupt- und Finanza, je 1x StadtentwicklungsA, WirtschaftsA, Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten und

Stadtvertretung), hochgerechnet 24 Sitzungen pro Jahr ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von etwa 21.500,- Euro brutto.

Alternativ kann die Aufzeichnung der Sitzung auch in „Eigenregie“ erfolgen. Hierfür wird dann die Anschaffung der dafür erforderlichen Technik, die sich im Wesentlichen auf eine Videokamera, einen PC mit einer Videokarte und die Einrichtungskosten bezieht, notwendig. Diese Kosten belaufen sich einmalig auf ca. 1.600,- Euro brutto. Zur Begleitung der Sitzungen und Bedienung der Technik ist in diesem Fall jeweils die Einbindung weiteren (geschulten) städtischen Personals notwendig. Die Kosten sind in Abhängigkeit der Vor- und Nachbereitungszeit, der Sitzungsdauer, der Uhrzeit (wegen etwaiger Zeitzuschläge) und der Eingruppierung der/des Beschäftigten gesondert zu kalkulieren. Eine überschlägige Berechnung hat einen jährlichen Personalkostenanteil von etwa 2.000,- Euro bei Einbindung lediglich 1 Mitarbeiterin/-s ergeben.

Für den erzeugten Datenverkehr (bis 1 Terybyte) werden zusätzlich 180,- Euro brutto für jeden Monat fällig, in dem eine oder mehrere Sitzung(en) gesendet werden, fällig. Die laufenden Kosten dieser Variante belaufen sich somit auf etwa 4.000,- Euro jährlich.

Neben der technischen Umsetzung sind allerdings auch datenschutzrechtliche Aspekte zu bedenken.

Vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) wurden zum dem Thema „Live-Streaming einer Ratssitzung auf einer von Stadt oder Gemeinde betriebenen Homepage“ folgende Hinweise gegeben:

„Um das öffentliche Interesse an der kommunalen Politik zu fördern und mehr Interessierte ansprechen zu können, gibt es ein zunehmendes Interesse von Städten und Gemeinden die Stadt- und Gemeinderatssitzungen im Internet zu übertragen. Inwieweit dabei datenschutzrechtliche Interessen betroffen sind, soll in der nachstehenden Darstellung beurteilt werden.

Ergebnis:

- Die Übertragung der Sitzungen eines Stadt- / Gemeinderats ist möglich, wenn der Vorsitzende in Ausübung seines Rechts, Ablauf und Ordnung der Sitzung zu gestalten, diese zulässt.
- Eine generelle Regelung sollte in die Geschäftsordnung des Stadt- / Gemeinderats aufgenommen werden.

- Zudem muss jeder Beteiligte – Zuschauer, Mitarbeiter der Gemeinde und Mitglied des Stadt- / Gemeinderats – über die Übertragung aufgeklärt werden und zu Aufnahmen seiner Person noch bevor er gefilmt wird seine Zustimmung erteilen. Bleibt diese aus, darf er nicht in der Übertragung vorkommen. Die Nennung der Person in dem schriftlichen Protokoll bleibt davon unberührt.
- Eine freiwillige Einwilligung von Gemeindemitarbeitern ist auf Grund ihres Angestelltenverhältnisses nicht möglich. Diese müssen von der Übertragung ausgeschlossen sein.
- § 21 LDSG ist auf ein Live-Streaming-Angebot nicht anzuwenden.
- Für alle Anwesenden ergibt sich die Zustimmungsvoraussetzung aus § 11 LDSG, für die Ratsmitglieder zusätzlich aus § 22 KUG.
- Da nur eine fehlende Einwilligung eines Zuschauers die Übertragung des Zuschauerraums unzulässig werden ließe, sollte um den Übertragungsablauf nicht zu beeinträchtigen von einer Übertragung des Zuschauerraums überhaupt abgesehen werden.
- Die Zuschauer dürfen auch nicht im Hintergrund des Redners positioniert und damit in der Übertragung sichtbar sein.
- Von einer Übertragung der Einwohnerfragestunde sollte abgesehen werden. Auch diese setzt eine Einwilligung des Sprechenden voraus, was potentiell ein dem Zweck zuwiderlaufendes Hindernis darstellt. Zudem kann nicht gewährleistet werden, dass die Anonymisierungspflicht von personenbezogenen Daten in den Wortbeiträgen eingehalten wird.“

Die komplette Ausarbeitung zu diesem Thema ist für Interessierte unter www.datenschutzzentrum.de/video/20120524-streaming-gemeinderatssitzungen.html aufruf- und einsehbar. Auf eine Wiedergabe soll im Rahmen dieser Vorlage verzichtet werden. Sofern ergänzend der Wunsch besteht, die Unterlagen um die Ausführungen des ULD in Papierform zu komplettieren, wird um Nachricht an die Verwaltung gebeten.

B) STELLUNGNAHME

Die Verwaltung steht der Angelegenheit insbesondere im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Problematik eines Live-Streaming sehr skeptisch gegenüber. Sollte im Haupt- und Finanzausschuss ein grundsätzlich positives Votum für die Übertragung von Sitzungen erfolgen, darf darauf hingewiesen werden, dass nach Ansicht der Verwaltung neben der Notwendigkeit Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die

rechtlichen Grundlagen für die Stadt Heiligenhafen einer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung (Änderung der Geschäftsordnung usw.) bedürfen.

Diese möglichen Regelungen in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung ersetzen jedoch ausdrücklich nicht die bestehenden Persönlichkeitsrechte einzelner Stadtvertreter/-innen, Zuhörer/-innen, Gäste. Sachkundiger und Pressevertreter/-innen, die im Einzelfall jeweils noch ihre Einwilligung (vorherige Zustimmung) erteilen müssen. Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung sind in jedem Fall von der Übertragung in Wort und/oder Bild auszuschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf die Ausführungen im Sachverhalt wird verwiesen. Haushaltsmittel stehen für diesen Zweck gegenwärtig nicht zur Verfügung.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Auf ein Live-Streaming der Sitzungen der städtischen Selbstverwaltungsgremien wird verzichtet.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	B.B.B.
Büroleitender Beamter	W.M.